

**Stadtverordnung
zur Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund § 5 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 243) in Verbindung mit § 2 (3) der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 252), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Kaltenkirchen verordnet:

§ 1

Alle Verkaufsstellen in Kaltenkirchen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden:

- am 11.01.2026 (Veranstaltung „AufTakt“),
- am 27.09.2026 (Veranstaltung „Wiesnfest/Kinderfest“) sowie
- am 01.11.2026 (Veranstaltung „Lichterfest/Halloween“).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekanntzugeben.

§ 2

Verkaufsstellen der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie Bekleidung/Lederwaren und Parfümerie-/Drogerieartikel“ dürfen am Sonntag der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ (01.02.2026) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr nur am Standort Auf dem Berge 1, 24568 Kaltenkirchen, zum Verkauf offengehalten werden. Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekanntzugeben.

§ 3

Mit Ausnahme der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie Bekleidung/Lederwaren und Parfümerie-/Drogerieartikel“ am Standort Auf dem Berge 1, 24568 Kaltenkirchen, dürfen alle Verkaufsstellen in Kaltenkirchen, am Sonntag der Veranstaltung des Kaltenkirchener „Frühlingsfest“ (12.04.2026), von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden. Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekanntzugeben.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Ladenöffnungszeitengesetzes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, zuletzt geändert am 18.12.2024, außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 26.11.2025

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Stefan Bohlen
Bürgermeister